

Bedingungen für die Anschaltung privater Brandmeldeanlagen an die öffentliche Brandmelderzentrale der Feuerwehr Pforzheim

Inhaltsverzeichnis:

1	Abkürzungen	S.	2
2	Geltende Normen und Richtlinien	S.	2
3	Konzessionär	S.	3
4	Ergänzende Bedingungen		
4.1	Allgemeines	S.	4
4.2	Private Brandmelderzentrale	S.	5
4.3	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen	S.	5
4.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot	S.	6
4.5	Freischaltelement	S.	7
4.6	Feuerwehrbedienfeld	S.	7
4.7	Feuerwehr-Anzeigetableau	S.	7
4.8	Brandmelder	S.	8
4.9	Feuerwehrpläne/Feuerwehrlaufkarten	S.	8
4.10	Anschaltung einer Brandmeldeanlage	S.	9
4.11	Gebäudefunkanlage	S.	9
4.12	Ansteuerung anderer Systeme	S.	10
4.13	Instandhaltung	S.	10
4.14	Kostenersatz	S.	11
4.15	Pflichten des Objektbetreibers	S.	11
4.16	Ansprechpartner	S.	13

Anlagen:

- Anlage 1: Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung
Anlage 2: Anerkennungsbestätigung
Anlage 3: Fax-Vordruck Abschaltung Brandmeldeanlage
Anlage 4: Fax-Vordruck Betriebsbereitmeldung Brandmeldeanlage

1 Abkürzungen

BMA	=	private Brandmeldeanlage
BMZ	=	private Brandmelderzentrale
FAT	=	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	=	Feuerwehr-Bedienfeld
FSE	=	Freischaltelement
GHS	=	Generalhauptschlüssel
FSD	=	Feuerwehr-Schlüsseldepot
ÜE	=	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen

2 Geltende Normen und Richtlinien

DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb –
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
VdS 2095	Richtlinie des Verbandes der Schadenversicherer: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen
Feuerwehr Pforzheim	Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten
Feuerwehr Pforzheim	Technische Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Gebäudefunkanlagen

3 Konzessionär

Die Stadt Pforzheim betreibt in der Feuerwehrleitstelle Stadt Pforzheim/Enzkreis eine öffentliche Brandmelderzentrale auf Konzessionsbasis, an die private Brandmeldeanlagen (BMA) angeschaltet werden können.

Konzessionär ist die Fa. Siemens AG, ZN Karlsruhe.

Der Antrag zur Bereitstellung des Meldungsübertragungsweges mittels Festverbindung, Doppeltrasse oder ISDN X 31 ist an die Fa. Siemens Gebäudetechnik Rhein/Main in Karlsruhe zu richten.

Die Antragstellung sollte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin liegen.

Detailfragen bezüglich der Meldungsübertragung sind direkt mit der Fa. Siemens abzuklären.

Telefonische Erreichbarkeit: Herr Axtmann 0721/992-2218
Frau Zimmermann 0721/992-2235

Postalische Anschrift: Siemens Gebäudetechnik
Rhein/Main GmbH & Co. oHG
Siemensallee 75
76187 Karlsruhe

4 Ergänzende Bedingungen

Ergänzend zu den unter Ziffer 2 aufgeführten grundsätzlich geltenden Normen und Richtlinien sind für die Anschaltung einer BMA an die öffentliche Brandmelderzentrale der Feuerwehr Pforzheim die nachfolgend aufgeführten "Ergänzenden Bedingungen" zu beachten.

4.1 Allgemeines

4.1.1 Werden elektrische Leitungsanlagen der Brandmeldeanlage durch Bereiche verlegt, die nicht mit automatischen Brandmeldern überwacht werden, müssen Brandmeldekabel mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten verwendet werden.

4.1.2 Bei Auslösen der Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE) müssen Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen mittels zugelassenen Feststellanlagen offengehalten werden, grundsätzlich selbsttätig schließen.

Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.1.3 Personenaufzugsanlagen sind mit Brandfallsteuerungen auszustatten, die bei Auslösen der ÜE automatisch aktiviert werden.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.1.4 Bei Auslösen der ÜE müssen Förderanlagen, welche brandabschnittsbildende Bauteile (Wände und Decken) durchbrechen, selbsttätig abschalten.

4.1.5 Für die Feuerwehr ist die Zugänglichkeit zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.1.6 Hilfsmittel zum Anheben von Bodenplatten bei Doppelböden und/oder zum Öffnen von Abhängedecken sind an geeigneten Orten in Absprache mit der Feuerwehr vorzuhalten.

Diese Geräte dienen nur dem Gebrauch durch die Feuerwehr und sind nach Vorgabe zu kennzeichnen.

- 4.1.7 Im Alarmfalle muss der Feuerwehr ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der u.a. Ortskunde sowie Schlüsselgewalt besitzen muss. Deshalb ist die Benennung von mindestens drei Personen erforderlich, die diese Anforderungen erfüllen sowie innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein können.

Im Alarmfalle wird in der vom Objektbetreiber genannten Reihenfolge eine Person von der Feuerwehrleitstelle verständigt.

Die benannten Ansprechpartner müssen in den Betrieb der BMA eingewiesen sein. Sie müssen in der Lage sein, selbstständig die Bedienung der BMA vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten zu erkennen und die erforderlichen Inspektionen, Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen sowie Störungsbeseitigungen zu veranlassen.

Veränderungen im genannten Personenkreis sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen.

Mögliche sich ergebende Folgen bei Nichterreichbarkeit bzw. bei Nichterscheinen eines Ansprechpartners nach einem Alarm liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.

- 4.1.8 Die Konzeption der Brandmeldeanlage ist der Feuerwehr vor Montagebeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 4.1.9 Als Arbeitspapier ist der Feuerwehr ein Plansatz Geschoss-Grundrisspläne zu überlassen, in welchem alle Melder sowie Löschbereiche (bei Löschanlagen) eingezeichnet sind. (vgl. Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen)

4.2 Private Brandmelderzentrale

- 4.2.1 Der Montageort der privaten Brandmelderzentrale (BMZ) ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.2.2 Sofern die BMZ innerhalb des Raumes verdeckt, z.B. in einem Einbauschrank eingebaut ist, muss die Schranktüre (oder Entsprechendes) durch ein "Hinweisschild auf eine Brandschutzeinrichtung" gemäß DIN 4066 in der Größe 74 mm x 210 mm oder 105 mm x 297 mm mit der Aufschrift "Brandmelderzentrale" gekennzeichnet sein.
- Die Türe darf nicht abschließbar sein.
- 4.2.3 Sofern der Einbau von Brandmelder-Unterzentralen vorgesehen ist, ist bezüglich der Detailregelungen mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.

4.3 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen

Die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE) ist grundsätzlich neben der BMZ anzubringen.

4.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot

- 4.4.1 Um der Feuerwehr nach einem Alarm den gewaltfreien und unverzüglichen Zutritt zum Gebäude und aller von der BMA überwachten Bereiche zu ermöglichen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) der Klasse 3 (Hohes Risiko) an einer im Benehmen mit der Feuerwehr festzulegenden Stelle zu installieren. Das FSD muss zur Aufnahme von drei (3) Objekt-GHS geeignet sein. Ausnahmen hiervon sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.4.2 Für die Inbetriebnahme des FSD 3 ist ein Schloss für Profilhalbzylinder (Schließung Feuerwehr Pforzheim) vorzusehen. Der Profilhalbzylinder wird von der Feuerwehr gestellt und verbleibt in deren Besitz. Die Kosten für den Profilhalbzylinder sind vom Objektbetreiber zu tragen.
- 4.4.3 Beim FSD ist eine rote Blitzleuchte zu installieren; diese muss bei Auslösen der ÜE automatisch einschalten. Zusätzliche Blitzleuchten können im Einzelfall gefordert werden.
- 4.4.4 Für die Einrichtung und den Betrieb des FSD ist eine Vereinbarung - Anlage 1 - zwischen dem Objektbetreiber und der Feuerwehr Pforzheim erforderlich. Diese Vereinbarung ist diesen Anschlussbedingungen als Anlage beigelegt. Die Vereinbarung ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Objektbetreiber sowie bei der Feuerwehr.
- 4.4.5 Ein Sabotagealarm darf keinen Brandmeldealarm auslösen; das FSD darf hierbei nicht entriegeln.
- 4.4.6 Im FSD sind mindestens drei (3) Objekt-GHS vorzuhalten. Ausnahmen hiervon sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Das Erfordernis ergänzender Schlüssel, Codekarten etc. im FSD ist ebenfalls mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.4.7 Zur Aufnahme der Objekt-GHS im FSD sind vom Objektbetreiber die entsprechende Anzahl Halbzyylinder bereitzustellen.
- 4.4.8 Die erforderlichen Objektschlüssel werden bei der Anschaltung der Anlage von der Feuerwehr in Gegenwart einer vertretungsberechtigten Person des Objektbetreibers im FSD deponiert. Die Schlüssel sind bei Bedarf mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Für die im FSD deponierten Schlüssel wird ein Übergabeprotokoll (Objektschlüsselliste) gefertigt, das von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben ist. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Objektbetreiber sowie bei der Feuerwehr.

- 4.4.9 Der Objektbetreiber verpflichtet sich, bei Änderungen an der Objektschließung umgehend die Feuerwehr zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen vorgenommen werden können. Die durchzuführenden Maßnahmen werden ebenfalls in einem Übergabeprotokoll (Objektschlüsselliste) dokumentiert.
- 4.4.10 Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel unverzüglich entnommen und dem Betreiber zurückgegeben werden. Der Feuerwehr-Zylinder der Innentüre ist ebenfalls auszubauen.

4.5 Freischaltelement

- 4.5.1 Ein Freischaltelement (FSE) ist an einer im Benehmen mit der Feuerwehr festzulegenden Stelle zu installieren.
Anmerkung: Das FSE dient der externen, manuellen Auslösung der BMA durch Einsatzkräfte der Feuerwehr, um hierdurch an die im FSD deponierten Objektschlüssel zu gelangen.
- 4.5.2 Das FSE ist als eigene Meldergruppe an der BMZ aufzuschalten.
- 4.5.3 Für das FSE wird die Schließung Feuerwehr Pforzheim (Profilhalbzylinder) verwendet. Der Profilhalbzylinder verbleibt im Besitz der Feuerwehr Pforzheim. Die Kosten für den Profilhalbzylinder sind vom Objektbetreiber zu tragen.

4.6 Feuerwehrbedienfeld

- 4.6.1 Ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) ist an einer im Benehmen mit der Feuerwehr festzulegenden Stelle zu installieren.
- 4.6.2 Das FBF muss mit dem Objekt-GHS schließbar sein; hierzu ist für das Schloss des FBF ein entsprechender Halbzyylinder vom Objektbetreiber bereitzustellen.

4.7 Feuerwehr-Anzeigetableau

- 4.7.1 Ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) ist an einer im Benehmen mit der Feuerwehr festzulegenden Stelle zu installieren.
- 4.7.2 Das FAT muss mit dem Objekt-GHS schließbar sein; hierzu ist für das Schloss des FAT ein entsprechender Halbzyylinder vom Objektbetreiber bereitzustellen

4.8 Brandmelder

- 4.8.1 Jeder Brandmelder (automatisch/nicht automatisch) sowie jede externe Anzeige ist durch eine gut sichtbare und deutlich lesbare Beschilderung^{*)} (Meldergruppennummer / Meldernummer) entsprechend der Maßangaben (Mindestmaße) in nachstehender Tabelle zu kennzeichnen.

Raumhöhe	Breite x Höhe (mm)	Schriftgröße (mm)
bis 4 m	60 x 20	14
bis 6 m	80 x 25	16
bis 8 m	100 x 30	20
bis 12 m	150 x 50	30
ab 12 m	Abstimmung mit Feuerwehr	

^{*)} Schrift grundsätzlich weiß, Untergrund grundsätzlich rot

- 4.8.2 Die Zugänglichkeit zu und Überprüfung von Zwischendeckenmeldern bzw. Zwischenbodenmeldern muss gewährleistet sein. Hierzu sind hinreichend Erkundungsöffnungen in den Abhängedecken bzw. Fußböden vorzusehen.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Gleiches gilt für die Kennzeichnung dieser Melder.

- 4.8.3 Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit auf Melder (z.B. in Technikbereichen) sind diese durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. von Decke abgehängte Kette mit entsprechender Melderbeschilderung) kenntlich zu machen.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.9 Feuerwehrpläne/Feuerwehrlaufkarten

- 4.9.1 Als Teil der BMA sind Planvorlagen entsprechend der „Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten“ der Feuerwehr Pforzheim zu fertigen und der Feuerwehr zu überlassen.

Die Fertigung der Pläne erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Daher wird erforderlich, dass die mit der Ausführung der Pläne beauftragte/n Person/Personen frühzeitig mit der Produktgruppe 37/12 – Einsatzvorbereitung – der Feuerwehr Pforzheim unter einer der nachstehenden Rufnummern Kontakt aufnimmt/aufnehmen: 07231/39 1267, 39 3341 oder 39 1664.

- 4.9.2 Änderung, Ergänzung und Austausch von Plänen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.10 Anschaltung einer Brandmeldeanlage

4.10.1 Die Fa. Siemens setzt die ÜE, schaltet den Meldungsübertragungsweg und prüft diese Verbindung auf Funktionsfähigkeit.

4.10.2 Nachstehend aufgeführte Unterlagen sind der Feuerwehr mindestens vier Wochen vor dem geplanten Anschalttermin zu übergeben:

- a) Liste der Ansprechpartner
- b) Feuerwehrpläne/Feuerwehrlaufkarten
- c) Anerkennungsbestätigung - Anlage 2 -

4.10.3 Spätestens zum Anschalttermin müssen nachstehende Unterlagen vorliegen:

- a) Bescheinigung, dass die Brandmeldeanlage der DIN 14675 sowie den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer - VdS 2095 - entsprechend ausgeführt und funktionsfähig ist.
- b) Unterschriebene FSD-Vereinbarung – Anlage 1 –
- c) Rechnungsanschrift, falls diese von der Objektanschrift abweichend ist.

4.10.4 Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Objektbetreiber ein Anschalttermin mit allen Beteiligten vereinbart. Nach mängelfreier Funktionsprüfung wird die BMA zur Anschaltung frei gegeben.

Für die Leistungen der Feuerwehr bei der Anschaltung wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 150 € berechnet.

4.10.5 Ist zum vereinbarten Termin die Anschaltung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Objektbetreibers. Aus diesem Grunde notwendig werdende Folgetermine für Mitarbeiter der Feuerwehr werden gemäß Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

4.11 Gebäudefunkanlage

Sofern in der baulichen Anlage eine Gebäudefunkanlage zum Einbau kommt, sind die „Technischen Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Gebäudefunkanlagen“ der Feuerwehr Pforzheim zu beachten.

Die Gebäudefunkanlage muss bei Auslösen der ÜE automatisch einschalten.

4.12 Ansteuerung anderer Systeme

Über das Brandmeldesystem besteht die Möglichkeit, andere Systeme (z.B. Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Aufzugsanlagen) automatisch anzusteuern.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.13 Instandhaltung

4.13.1 Die nach DIN 14675 geforderte Instandhaltung ist durchzuführen.

Es wird empfohlen, hierfür einen Instandhaltungsvertrag (Wartungsvertrag) abzuschließen.

4.13.2 Beginn und Ende von Instandhaltungsarbeiten sowohl an der BMA als auch an der ÜE sind der Feuerwehrleitstelle per Fax-Vordruck entsprechend Anlagen 3 und 4 mitzuteilen.

Nichtautomatische Melder (Handfeuermelder) sind über die Dauer der Instandhaltungsarbeiten mit einer mobilen Beschilderung mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ zu kennzeichnen.

4.13.3 Über die Zeitdauer von Instandhaltungen hat der Objektbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass mögliche echte Alarmer als solche sofort telefonisch an die Feuerwehrleitstelle über Feuerwehrruf 112 weitergemeldet werden.

Dieser Hinweis ist vom Objektbetreiber an der BMZ auszuhängen und jeder Person, die an der BMA Tätigkeiten ausführt, zur Kenntnis zu bringen.

Ebenso ist vom Objektbetreiber zu gewährleisten, dass abgeschaltete Überwachungsbereiche über die Zeitdauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonen) überwacht werden. (siehe auch Ziffer 4.15.7)

4.13.4 Bei gravierenden Mängeln an der BMA erfolgt eine Meldung an das Baurechtsamt. Sich hieraus möglicherweise ergebende Folgen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers. Bei baurechtlich nicht geforderten BMA wird unverzüglich die Trennung von der öffentlichen Brandmelderzentrale der Feuerwehr veranlasst.

4.13.5 Störungen an der BMA sind unverzüglich an den Instandhalter weiterzuleiten.

4.14 Kostensatz

4.14.1 Eine BMA dient der Früherkennung sowie unmittelbaren Meldung von Bränden. Die Feuerwehr alarmiert und entsendet daher im Interesse des Objektbetreibers bei Eingang eines Brandmelderalarmes sofort die erforderlichen Einheiten.
Die durch Auslösung von Fehlalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg dem Objektbetreiber in Höhe der vom Gemeinderat der Stadt Pforzheim beschlossenen Kostensätze in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn die Feuerwehr nach Auslösung eines Alarmes vom Objektbetreiber abbestellt wird.

4.14.2 Kostenpflichtig sind weiterhin:

- a) Tätigkeiten entsprechend den Festlegungen in der „Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten“
- b) Tätig werden der Feuerwehr auf Grund Ziffern 4.10.4 und 4.10.5
- c) Bereitstellung der Profilhalbzylinder (Schließung Feuerwehr Pforzheim) für FSD und FSE
- d) Tätig werden der Feuerwehr auf Grund von Mängeln an der BMA.
- e) Maßnahmen der Feuerwehr, die sich aus dem laufenden Betrieb der BMA ergeben (z.B. Schlüsseltausch FSD).

4.15 Pflichten des Objektbetreibers

4.15.1 Der Objektbetreiber bescheinigt durch Unterschrift auf der als Anlage 2 beigelegten Anerkennungsbestätigung die Anerkennung und Einhaltung aller in diesen Anschaltbedingungen aufgeführten Punkte.

4.15.2 Bei nicht erfüllten Forderungen aus den Anschaltbedingungen behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die BMA nicht an die öffentliche Brandmelderzentrale der Feuerwehr anzuschalten bzw. eine bereits erfolgte Anschaltung wieder rückgängig zu machen. Sich hieraus möglicherweise ergebende Folgen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.

4.15.3 Der Objektbetreiber hat die Möglichkeit, nach Auslösung eines Brandmelderalarmes die Feuerwehr abzubestellen, wenn eine zuvor erfolgte gewissenhafte Erkundung ergeben hat, dass keine Hinweise auf Schadenfeuer, Rauch- oder Wärmeentwicklung bzw. Brandgeruch vorliegen. Diese Abbestellung darf nur durch vom Objektbetreiber autorisiertes Personal vorgenommen werden. Der Feuerwehrleitstelle sind unaufgefordert mitzuteilen:

1. Name des Meldenden
2. Ausgelöster Melder/Meldergruppe
3. Ausgelöster Bereich
4. Ursache der Auslösung

Sich möglicherweise ergebende Folgen einer Abbestellung der Feuerwehr nach einem Alarm liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.

- 4.15.4 Sämtliche, im Zusammenhang mit der BMA stehenden Maßnahmen (z.B. Änderungen an der Anlage, Austausch von Schließzylindern/-anlagen, Änderungen von Meldergruppen und/oder Gefahrstoffen, relevante Nutzungs-/Grundrissänderungen etc.) sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen.
- 4.15.5 Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten sind jederzeit auf einem aktuellen Stand zu halten; hierzu ist mit der Produktgruppe 37/12 der Feuerwehr Pforzheim (siehe Ziffer 4.9) Kontakt aufzunehmen.
- 4.15.6 An der BMZ ist gut sichtbar die aktuelle Telefonnummer und Anschrift der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals anzubringen.
- 4.15.7 Wird eine BMA bzw. Löschanlage im Ganzen oder in einzelnen Teilen außer Betrieb genommen, ist vom Objektbetreiber zu veranlassen:
- Die abzuschaltenden/außer Betrieb zu nehmenden Bereiche sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Baurechtsamt und Feuerwehr behalten sich vor, im konkreten Fall entsprechende Einschränkungen zu verfügen.
 - Wird die Anlage insgesamt bzw. großflächig, d.h. ein kompletter Brandabschnitt oder ein ganzes Geschoss, abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen, ist dies der Feuerwehrleitstelle per Fax-Vordruck entsprechend Anlage 3, dem Baurechtsamt – Rufnummer 391510 oder Telefax 391619 - und dem Objektversicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Verständigung von Baurechtsamt und Objektversicherer ist nicht erforderlich, wenn einzelne Melder oder Meldergruppen, z.B. im Rahmen von Instandhaltungen oder bei Schweißarbeiten oder ähnlichem, außer Betrieb genommen werden.
 - Das Fax ist am Tag der Abmeldung der Feuerwehrleitstelle zuzuleiten.
 - Vor Beginn der Arbeiten ist die Abmeldung telefonisch bei der Feuerwehrleitstelle Pforzheim unter der Rufnummer 07231/392511 zu bestätigen.
 - Sofern über die Zeitdauer der Abschaltung ein echter Alarm an der Anlage aufläuft, ist die Feuerwehrleitstelle Pforzheim unverzüglich über Feuerwehrruf 112 zu verständigen.
 - Die betroffenen Bereiche sind über die gesamte Dauer der Abschaltung/Außerbetriebnahme zu kontrollieren. Personen, die Kontrollgänge durchführen, müssen über die Standorte von Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen in geeigneter Weise informiert sein.
 - Die Beschäftigten sind über die Abschaltung/Außerbetriebnahme zu informieren und anzuweisen, dass bei Feststellen eines Brandes unverzüglich die Feuerwehr mittels Telefon oder funktionsfähiger Handfeuermelder (nichtautomatischer Brandmelder) zu alarmieren ist.
 - Der Objektbetreiber ist verpflichtet, die Zeitdauer der

Abschaltung/Außerbetriebnahme so kurz wie möglich zu halten.

- Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist der Feuerwehr per Fax-Vordruck entsprechend Anlage 4, dem Baurechtsamt und dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
- Die Betriebsbereitmeldung ist telefonisch bei der Feuerwehrleitstelle Pforzheim unter der Rufnummer 07231/392511 zu bestätigen.

Hinweis: Die Verantwortung für die Abschaltung/Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen sowie für die korrekte Durchführung obiger Maßnahmen liegt ausschließlich beim Objektbetreiber. Im Falle einer baurechtlich geforderten Anlage bleibt es dem Baurechtsamt vorbehalten, weitergehende Maßnahmen anzuordnen. Bei der Inbetriebnahme der Anlage wird dem Objektbetreiber das Original der Faxvordrucke ausgehändigt. Bei Bedarf können diese bei der Feuerwehrleitstelle Pforzheim unter der Rufnummer 07231/3925111 angefordert werden.

4.15.8 Ein Anlagentest darf nur erfolgen, wenn bei der Alarmauslösung eine direkte Telefonverbindung mit der Feuerwehrleitstelle Pforzheim besteht. Sollte dies nicht möglich sein, ist wie unter Ziffer 4.15.7 verfahren.

4.16 Ansprechpartner

Für Auskünfte im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb einer BMA steht die Produktgruppe "Vorbeugende Gefahrenabwehr", für Auskünfte speziell zu Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten die Produktgruppe „Einsatzvorbereitung“ der Feuerwehr Pforzheim zur Verfügung.

Sie erreichen uns zu unseren Bürozeiten
Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr wie folgt:

Produktgruppe „Vorbeugende Gefahrenabwehr“ unter den Rufnummern 07231/39 1257, 39 1663, 39 1865 oder 39 1252 sowie über Telefax unter 07231/39 1272 oder 39 1517.

Produktgruppe „Einsatzvorbereitung“ unter den Rufnummern 07231/39 1267 oder 39 1664 sowie über Telefax unter 07231/39 1272 oder 39 1517.

Außerhalb der Bürozeiten ist die Feuerwehrleitstelle Rund-um-die-Uhr unter den Rufnummern 07231/392511 oder 391260, über Telefax 39 1517 sowie über E-Mail flst@stadt-pforzheim.de erreichbar.

Postalische Anschrift:
Feuerwehr Pforzheim
Habermehlstraße 77
75172 Pforzheim